

Bekanntmachungen des Schulverbands
Helene-Lange-Gymnasium

HAUSHALTSSATZUNG
für das
HAUSHALTSJAHR 2024

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl.2023, S. 229. 231) hat die Verbandsversammlung am 11.12.2023 folgende

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im <u>Ergebnishaushalt</u> mit dem	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und Aufwendungen von	1.817.935 €
2.	im <u>Finanzhaushalt</u> mit dem	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen	
	Aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.633.546 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen	
	aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.657.706 €
2.3	Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts	
	aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-24.160 €
2.	im <u>Finanzhaushalt</u> mit dem/der	
2.4	Gesamtbetrag der Ein- und Auszahlungen	
	aus Investitionstätigkeit von	176.000 €
2.6	Veranschlagten Änderung des Finanzierungsmittelbestands,	
	Saldo des Finanzhaushalts	- 24.160 €

§ 2
Umlagen

Es werden folgende Umlagen nach § 7 der Verbandssatzung festgesetzt:

	<u>Landkreis Ludwigsburg</u>	<u>Stadt Markgröningen</u>	insgesamt
Ergebnishaushalt:			
Betriebskostenumlage	425.732 €	200.345 €	626.077 €
Finanzhaushalt:			
Investitionsumlage Beschaffung	119.680 €	56.320 €	176.000 €
 insgesamt:	<hr/> <hr/> <u>545.412 €</u>	<hr/> <hr/> <u>256.665 €</u>	<hr/> <hr/> <u>802.077 €</u>

- II. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 04.06.2024, AZ RPS14-2207-40/5/55 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 28 Abs. 1 GKZ i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO und § 18 GKZ i.V. mit § 81 Ab. 2 GemO bestätigt.
- III. Der Haushaltsplan 2024 wird in der Zeit vom 24. Juni bis 2. Juli 2024 - je einschließlich - während der üblichen Dienststunden im Rathaus Markgröningen, Zentrale, Zimmer 1, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Ludwigsburg, den 21.06.2024

gez. Dietmar Allgaier
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.